

Begutachtung bei Lockerungsentscheidungen

■ Stefan Suhling

Besondersbrisant schildern Abzuschiedende aus dem Kosovo oder anderen Teilen der ehemaligen jugoslawischen Republik die dortige Lage. So erzählte ein Familienvater aus dem Kosovo, die Familie mit drei Kindern müsse mal auf dem Bahnhof, mal bei Bekannten zu zehnt in einem Zimmer, mal im Freien übernachten. Selbst Hilfsorganisationen könnten ihnen vor Ort nicht richtig beistehen, dass etwa die beiden größeren Kinder regelmäßig zu Schule gingen. Deshalb sei er mit seiner Familie nach der ersten Rückführung das Risiko einer Rückkehr eingegangen.

Sprachprobleme

Sprachprobleme werden im täglichen Umgang relativ leicht gelöst. Immer kann einer der Häftlinge das Nötigste übersetzen. Nur bei Feinheiten und Exaktformulierungen sind Dolmetscher notwendig. Formelle und informelle Übersetzerlisten sind inzwischen erstellt und der schnelle Zugriff ist möglich. Die besten Gesprächsergebnisse erzielen Zuwanderer aus den Ländern, aus denen die Abschiebungshäftlinge kommen, weil sie in muttersprachliche Kommunikation eintreten können und nicht dem taktischen Kalkül unterliegen, das bei amtlicher Übersetzung sofort auftritt. Die Kommunikationssituation entscheidet sich nicht an Sprachkenntnissen, sondern am Kommunikationsinhalt. Gegenüber dem Amt wird jeder Mensch versuchen, das für ihn Vorteilhafte darzustellen, während im persönlichen Gespräch eigene Einschätzungen und Erfahrungen eher unverstellt dominieren. Hier liegt die große Chance ehrenamtlicher Mitarbeiter. Unverstellte Kommunikation ermöglicht vereinzelt auch neue sachliche Blickwinkel.

Martin Hagenmaier ist seit zehn Jahren Gefängnispastor in Kiel und seither auch mit dem Phänomen der Abschiebungshaft befasst.

Anmerkungen:

- 1 Veröffentlicht in: Hagenmaier, Martin, Abschiebung und kein Ende?, TBT Verlag 2. Aufl. 1977, 60.
- 2 Die Daten wurden freundlicher Weise durch die Verwaltung der AHE Rendsburg zur Verfügung gestellt

Es war zu erwarten, dass die Verschärfung der Anforderungen bei vorzeitiger Entlassung aus dem Strafvollzug durch das »Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten« vom 26.1.1998 folgenreich sein würde. Aber wie folgenreich die Änderung des § 57 StGB für die Vollzugswirklichkeit in Deutschland war, kann man erst jetzt abschätzen, seit nämlich die Länder ihre jeweiligen Routinen gebildet haben. Sie gehen – verkürzt – dahin, bei der in dieser Bestimmung abstrakt als potentiell »gefährlich« einzustufenden Klientel der »Sexual- und Gewalttäter« bei jeder Lockerung Gutachten anzufordern. Durch diese Maßnahmen ist nach ersten Praxiserkenntnissen sowohl die Wahrscheinlichkeit gesunken, dass diese Gefangenen Vollzugslockerungen und Urlaub erhalten als auch ihre Chancen auf Aussetzung des Strafrestes. In Extremfällen kann es sogar zu einer Entlassung eines Vollverbüßers in die Wohnungslosigkeit kommen, nämlich dann, wenn er entweder das angebotene Übergangswohnheim ablehnt oder dort, was verständliche Gründe haben kann, Probleme bekommt und in die Obdachlosigkeit ausweicht. Zwar ist der Grund für die neuen Regelungen, die aktionsistisch anmuten, aus der Perspektive von betroffenen Landespolitiker und Politikerinnen, nachvollziehbar, da sie zurecht schlechte Schlagzeilen fürchten. Aber es ist zu bezweifeln, dass die Politik die Folgen ihres Tuns wirklich bedacht hat. Sie überfrachtet nämlich den Strafvollzug mit Folgeproblemen, die das erkennende Gericht sehr viel besser hätte antizipieren können und sie schafft einen »Verschleiß« der ohnehin seltenen qualifizierten Gutachter mit Vollzugsprognosen, statt vor der Verurteilung die Wahl der angemessenen Sanktionen gutachterlich abzuklären. Im folgenden soll ein Beitrag aus Niedersachsen zeigen, wie sich in der dortigen Praxis die veränderte mediale Bedeutung von Rückfällen auswirkt.

Entweichungen aus dem offenen Strafvollzug, Nichtrückkehr von Ausgängen, Straftaten während des Hafturlaubs – dies sind (relativ zur Häufigkeit der Lockerungsgewährung) sehr seltene Ereignisse. Aber sie verlassen die Medien oft zu skandalisierender Berichterstattung und sorgen dann zu einer Beunruhigung der Öffentlichkeit. Vollzugsanstalten und die für sie politisch Verantwortlichen versuchen daher, durch Begutachtung der Inhaftierten durch Experten, das Risiko erneuter gravierender Straftaten abzuschätzen. Dabei greift man auf Routinen zurück, die ohnehin durch das »Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten« vom 26.1.1998 bei der Strafrestaussetzung erzwungen worden sind. (vgl. kritisch hierzu z.B. Meier, 1999; Schüler-Springorum, 2000; Wischka, 2001). Im folgenden sollen Routinen dargestellt werden, die sich in Niedersachsen als Folge einer Nichtrückkehr von einem Ausgang durch einen sicherungsverwahrten Gefangenen

eingespielt haben. Anschließend wird ein Überblick über Qualitätsstandards der Prognosebegutachtung gegeben.

Veränderung der Gutachtenpraxis bei Vollzugslockerungen in Niedersachsen

Ende des Jahres 2002 wurde eine Ausführungsvorschrift (NAV) zu § 11 StVollzG dahingehend erweitert, dass für Gefangene, die wegen eines Sexual-, Mord- oder Totschlagsdelikts (nach den §§ 174 bis 180, 182, 211, 212 oder 323a¹ StGB) verurteilt sind, vor der Erstgewährung von Lockerungen (Ausführungen, Ausgänge, Freigang) und Urlaub bzw. vor der Verlegung in den offenen Vollzug neben einem vollzugsinternen Gutachten bzw. einer vollzugsinternen gutachtlichen Stellungnahme² ein vollzugsexternes Gutachten anzufordern ist (am 23.12.2002). Das interne Gutachten bzw. die gutachtliche Stellungnahme ist von einer Anstaltspsychologin/einem An-

staltspsychologen zu erstellen, die bzw. der nicht mit der Behandlung des Gefangenen befasst war; das externe Gutachten ist von einer Psychiaterin/einem Psychiater zu erstatten³. Gefangene ohne Lockerungen können ohne externe Begutachtung innerhalb von drei Monaten vor Strafende begleitete Ausgänge erhalten.

Da die bis dahin bestehende NAV lediglich eine (interne) gutachtliche Stellungnahme verlangte, ist mit dieser Neuregelung der Vorbereitungsaufwand für Lockerungen bei den entsprechenden Tätergruppen enorm gestiegen, auch wenn das externe Gutachten nur dann in Auftrag gegeben wird, wenn das interne die Lockerungsmaßnahme befürwortet und dann für weitergehende Lockerungsstufen kein erneutes externes Gutachten nötig ist, wenn das erste bereits eine (bedingte) günstige Prognose für die weitere Öffnung des Vollzuges stellt.

Das berechtigte Ziel, für mehr Sicherheit durch intensivere Diagnostik zu sorgen, bleibt nicht ohne

Konsequenzen für die Vollzugsorganisation. Hier können nur einige genannt werden. Noch frühzeitiger als bisher müssen Vorbereitungen für Lockerungen in Angriff genommen werden, denn zwischen dem Auftrag für ein externes Gutachten und seiner Fertigstellung liegen nicht selten mehrere Monate; die Zeit, die die Erstellung der internen gutachtlichen Stellungnahme vorher in Anspruch nimmt, kommt natürlich noch hinzu. Auch wenn in vielen Fällen auf ausführliche gutachtliche Stellungnahmen über den Gefangenen zurückgegriffen werden kann, die zu Beginn der Haftzeit von der zentralen Einweisungsabteilung in der JVA Hannover erstellt werden, bedeutet die NAV für die Anstaltspsychologinnen und -psychologen Mehrarbeit. Die Anforderungen an die gutachtlichen Stellungnahmen liegen nämlich zum Teil höher als früher, und zwischen der Erstellung der erwähnten Einweisungsbescheide und der anstehenden Lockerungsentscheidung liegen oft mehrere Jahre. In vielen Fällen kann der Mehraufwand für interne Begutachtungen dazu führen, dass anderen Aufgaben der Vollzugspsycholog/innen nicht mehr im bisherigen Umfang nachgekommen werden kann. Mit der zusätzlichen Arbeit im Prognosefeld wird von einigen Praktikern die Gefahr einer Rollenverschiebung der psychologisch tätigen Personen im Justizvollzug gesehen.

Noch wichtiger als zuvor wird die Qualifizierung der Gutachter/innen in den Methoden der Kriminalitäts- und Gefährlichkeitsprognostik sein, wobei es seit kurzer Zeit sowohl im psychologischen als auch im psychiatrischen Fachverband Bestrebungen gibt, dies mit Weiterbildungskursen zu ermöglichen. Im Fortbildungsangebot des niedersächsischen und bremischen Strafvollzugs gibt es bisher keine explizite Veranstaltung zur Begutachtung, ein Kurs in forensischer Diagnostik soll allerdings demnächst entstehen.

Qualitätssicherung von Prognosegutachten

Mit diesen Ausführungen zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Kriminalprognose ist der wichtige Bereich der Qualitätssicherung bei Prognosegutachten angesprochen. Während auf dem Gebiet der Glaubhaftigkeits-

Begutachtung bereits gerichtliche Standards zum Vorgehen definiert wurden (Urteil des BGH vom 30.7.1999 – I StR 618/98 – LG Ansbach), existieren bezüglich der kriminalprognostischen Begutachtung (noch) keine solch detaillierten verpflichtenden Anforderungen. In den Fachdisziplinen der forensischen Psychiatrie und Psychologie findet allerdings eine Diskussion über methodische Anforderungen an Gutachten und die »richtige« Vorgehensweise im Gutachtenprozess statt (vgl. Endres, 2002a, 2002b; Fegert, 2000; Kröber, 1999; Nowara, 1995; Pfäfflin, 2000; Thalmann, 2002), die sicherlich noch nicht beendet ist.

sich in wissenschaftlichen Studien als Prädiktoren zukünftiger Delinquenz erwiesen haben. Dazu gehören einerseits statische, nicht veränderbare Merkmale des Inhaftierten (wie z.B. das Alter bei der ersten Gewalttat). Andererseits sind auch sog. dynamische, veränderliche Merkmale zu berücksichtigen (z.B. Normorientierung). Überblicke über solche rückfallrelevanten Aspekte sind in jüngster Zeit mehrfach publiziert worden (vgl. für viele Endres, 2000; Nedopil, 2000).

Seit einigen Jahren kann man sich zur Abschätzung des Rückfallrisikos verschiedener sog. Prognoseinstrumente bedienen, die diese Merk-

Gewalttätigkeit, Stabilität partnerschaftlicher Beziehungen, Stabilität im Arbeitsverhalten, Vorliegen einer psychischen Störung, frühe Verhaltensauffälligkeit in Kindheit und Jugend), Gegenwart (z.B. Einstellungen gegenüber Mitmenschen und der Umwelt, emotionale Stabilität, Behandelbarkeit) und Zukunft (Sinnhaftigkeit und Realisierbarkeit der Vornahmen des Inhaftierten in Freiheit, Vorhandensein von und Bereitschaft der Bezugspersonen, den Inhaftierten nach der Entlassung zu unterstützen). Jedes Merkmal wird hinsichtlich der Frage beurteilt, ob es beim Inhaftierten in prognostisch günstiger (Kodierung: >0<), prognostisch teilweise ungünstiger oder zweifelhafter (Kodierung >1<) oder prognostisch ungünstiger Weise (Kodierung >2<) vorliegt. Aus der Summe der Bewertungen lässt sich der Inhaftierte einer groben Risikokategorie zuordnen (gering, mittel, hoch).

Immer wieder wird betont (vgl. z.B. Webster, Müller-Isner & Fransson, 2002), dass Prognoseinstrumente nur nach einer intensiven Schulung von möglichst erfahrenen Personen angewendet werden sollen, und dass sich Kriminalprognosen keinesfalls ausschließlich auf die Anwendung der Instrumente stützen könnten, zumal auf der Basis von in Gruppenuntersuchungen gewonnene Risikofaktoren nicht zwangsläufig im Einzelfall relevant sein müssen. Die Risikoeinschätzung auf der Grundlage der Anwendung der Prognoseinstrumente kann allerdings *Ausgangspunkt* sein für die Erstellung einer Prognose, die die Besonderheiten des individuellen Falles ins Zentrum stellt. Es geht in diesem Vorgang, den man als »*zweistufige statistisch-klinische Prognose*« (Endres, 2002b, S. 310, Hervorhebung i. Original) bezeichnen könnte, also darum, eine »individuelle Handlungstheorie der Delinquenz« (Dahle, 2000, S. 98) zu erstellen, zu prüfen, ob die Ursachen der Straffälligkeit fortbestehen und die (situativen, persönlichen) Bedingungen zu benennen, unter denen erneute Straftaten wahrscheinlich sind. Hier sind auch sog. »protektive« Faktoren, also vor Delinquenz »schützende« Umstände und Personenmerkmale zu berücksichtigen, die in den Prognoseinstrumenten derzeit noch eine zu geringe Rolle einnehmen. Erst dieses Vorgehen, das sich auf ein

»Eine Untersuchung von Prognosegutachten im Maßregelvollzug (Nowara, 1995) förderte zum Teil gravierende Mängel in den Gutachten zutage: Nicht selten fehlten Delikt- und exualanamnese, Veränderungen seit der Einweisung in die Institution wurden oft nicht erläutert, das institutionsinterne Anpassungsverhalten wurde zum Teil überinterpretiert, Intelligenz-, Persönlichkeits- und hirnorganische Diagnostik fehlten nicht selten«

Die kriminalprognostische Begutachtung ist als hypothesenleiteter diagnostischer Prozess zu verstehen (Steller, 1988; Dahle, 2000). Dabei sollte von der (»Null«-) Hypothese ausgegangen werden, dass die Gefährlichkeit des Probanden nicht fortbesteht. Es gilt dann, Hinweise zur Widerlegung bzw. Einschränkung dieser These aufzufinden und zu dokumentieren (Simons, 2002). Dazu sind die individuelle Lebensgeschichte, die Delinquenzgeschichte und die aktuelle Tat, ggf. die psychiatrische Vorgesichte und der Verlauf der Inhaftierung und Behandlung zu rekonstruieren (Kröber, 1999), und es sollte sich ein aktuelles Bild der Persönlichkeit und der Zukunftsperspektiven (Nowara, 2000) verschaffen werden. Innerhalb dieser Bereiche sind vor allem solche Aspekte besonders zu beachten, die

male bzw. eine Auswahl enthalten. Im angelsächsischen Raum liegt eine Vielzahl dieser Instrumente vor, in Deutschland sind (noch?) nicht so viele auf dem Markt. In der Literatur diskutiert (z.B. von Eher, 2001) werden häufiger die »Psychopathy Check-List« (PCL-R) von Hare (1991), der »Sexual Violence Risk-20« (SVR-20) von Boer, Hart, Kropp & Webster (1998, deutsche Übersetzung von Müller-Isner, Gonzales-Cabeza & Eucker, 2000), der »HCR-20« von Webster, Douglas, Eaves & Hart (1997, deutsche Übersetzung von Müller-Isner, Jöckel & Gonzalez-Cabeza, 1998) und neuerdings auch der »Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern« (RRS) von Rehder (2001). Der HCR-20 zur Vorhersage von Gewalttaten umfasst beispielsweise 20 Risikofaktoren in den Bereichen Vorgesichte (z.B. Frühere